

## WETTBEWERBSRECHT

**BGH: Krankenhausabteilung ist kein „Zentrum“**

von RAin, FAin für MedR Rita Schulz-Hillenbrand, Würzburg,  
[www.schulz-hillenbrand.de](http://www.schulz-hillenbrand.de)

Mit Urteil vom 18. Januar 2012 (Az: I ZR 104/10) hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass die Verwendung der Bezeichnung „Neurologisch/Vaskuläres Zentrum“ für eine Krankenhausabteilung irreführend ist, wenn der unzutreffende Eindruck erweckt werde, die Abteilung übertreffe in Bezug auf Größe, Ausstattung und besondere Spezialisierung die Abteilungen anderer Krankenhäuser.

**Sachverhalt**

Die Parteien des Rechtsstreits sind Krankenhausbetreiber. Die Klägerin forderte von der Beklagten die Unterlassung einer Werbung mit dem Hinweis auf ihr „Neurologisch/Vaskuläres Zentrum“, das die Beklagte als Unterabteilung der Fachabteilung für innere Medizin eingerichtet hatte. Die Klägerin war der Meinung, es entstehe u.a. der unzutreffende Eindruck, die Unterabteilung der Beklagten sei eine hochspezialisierte, deren Fachkompetenz und Erfahrung erheblich über dem Durchschnitt anderer Krankenhäuser liege. Die Beklagte hingegen vertrat die Ansicht, die Bezeichnung weise nur darauf hin, dass Nervenärzte und Internisten an einem Krankenhaus zusammenarbeiten würden und verwies auf die gesetzliche Definition von „Medizinischen Versorgungszentren“ (MVZ) in § 95 SGB V. Der Begriff Zentrum unterscheide sich nicht mehr von einer fachübergreifenden Gemeinschaftspraxis.

**Die Entscheidung des BGH**

Das sah der BGH anders. Durch die Verwendung der Bezeichnung „Neurologisch/Vaskuläres Zentrum“ werde der angesprochene Verkehrskreis in erheblicher Weise irreführt, da die Beklagte eine unzutreffende Vorstellung über die besondere Qualifikation ihrer Klinik hervorrufe. Die Beklagte verfüge nicht über eine überdurchschnittliche Ausstattung oder Erfahrung auf dem Gebiet der Behandlung neurologischer Erkrankungen. Sie könne ihre Abteilung daher nicht berechtigterweise als „Zentrum“ bezeichnen. Auch könne sie sich nicht erfolgreich auf den MVZ-Begriff berufen, da das Leistungsangebot eines MVZ lediglich über das eines niedergelassenen Arztes hinausgehen muss. Nur in diesem Sinne sei der Begriff dort zu verstehen.

**ANMERKUNGEN** | Im März 2012 gab das Bundesverfassungsgericht der Verfassungsbeschwerde von Zahnärzten Recht, denen untersagt worden war, für Ihre Praxis als „Zentrum für Zahnmedizin“ zu werben (Beschluss vom 7.3.2012, Az: 1 BvR 1209/11) und verwies den Rechtsstreit mit der Maßgabe zurück, bisher nicht berücksichtigte Gesichtspunkte wie etwa den Vergleich mit anderen Praxen im relevanten Gebiet neu zu beurteilen. Im Gegensatz zu dieser Entscheidung betrachtete der BGH das Thema nun unter wettbewerbsrechtlichen Aspekten. Jeder Einzelfall sei an den individuellen Gegebenheiten zu messen, betonten die Richter.



**IHR PLUS IM NETZ**  
 Urteil: [amk.iww.de](http://amk.iww.de)  
 Abruf-Nr. XXX

**BGH erkennt  
 unlautere Wett-  
 bewerbshandlung**

**Pauschalbewertung  
 unmöglich –  
 Einzelfallbeurteilung  
 erforderlich**



**ARCHIV**  
 Ausgabe 5 | 2012  
 Seite 7